

ARBEITSRECHT - A23

Stand: Juli 2015

Ihr Ansprechpartner
Heike Closs

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Arbeitnehmerfreizügigkeit und EU-Osterweiterung

Am 1. Mai 2004 traten **Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn** (EU-8-Staaten) der EU bei. **Seit 1. Mai 2011 gilt die volle EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und -Dienstleistungsfreiheit für alle EU-Beitritts-Staaten.** Für **Bulgarien und Rumänien** gilt seit dem **1. Januar 2014 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.** Das heißt, die Arbeitnehmer aus diesen beiden EU-Ländern brauchen keine Arbeitsgenehmigung mehr, wenn sie in Deutschland arbeiten. Sie haben nun das Recht auf freien und uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsbürger

Seit dem 1. Juli 2015 gilt für kroatische Arbeitnehmer auch die volle Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit. Kroatische Unternehmen dürfen seit diesem Zeitpunkt ihre Arbeitnehmer uneingeschränkt nach Deutschland entsenden und ihre Dienstleistungen in diesen Branchen anbieten. Dies gilt ausdrücklich für kroatische Bau-, Gebäudereinigungs- und Innendekorationsfirmen.

Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer

Das zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz gilt für alle Arbeitnehmer in Deutschland, auch für ausländische Arbeitnehmer. Außerdem müssen auch für Arbeitskräfte, die von kroatischen Unternehmen nach Deutschland entsandt werden, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes sowie auch des Arbeitnehmerentsendegesetzes beachtet werden.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.